

# **BGer 9C\_747/2018 vom 12. März 2019**

Bundesgericht, 2019-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_747\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_747_2018)

FR: TF 9C\_747/2018 du 12 mars 2019

IT: TF 9C\_747/2018 del 12 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 9 Abs. 1 ELG (SR 831.30) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (vgl. Art. 10 ELG ) die anrechenbaren Einnahmen (vgl. Art. 11 ELG ) übersteigen. Laut Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV (SR 831.301; vgl. auch Art. 17 Abs. 2 ATSG [SR 830.1] i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ELG ) ist die jährliche Ergänzungsleistung insbesondere bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung der vom ELG anerkannten Ausgaben herabzusetzen. In diesem Fall ist die jährliche Ergänzungsleistung spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt, neu zu verfügen; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht ( Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV ).

Die auf Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV gestützte Aufhebung oder Herabsetzung der jährlichen Ergänzungsleistung erfolgt, falls keine Meldepflichtverletzung vorliegt, vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der entsprechenden Verfügung unmittelbar folgt (Urteile 9C\_305/2012 vom 6. August 2012 E. 4.4.3; P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 6.2.4; vgl. auch Rz. 3643.01 der vom BSV herausgegebenen Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], welche Praxis durch die Rechtsprechung als verordnungskonform bezeichnet wurde [Urteil P 48/96 vom 5. Dezember 1997 E. 5b]; MARGIT MOSER-SZELESS, in: Commentaire romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 45 zu Art. 17 ATSG ; SYLVIE PÉTREMAND, in: Commentaire romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 151 zu Art. 25 ATSG ).

### **E. 1.2**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt ( Art. 25 Abs. 1 ATSG ).

Sofern die Verwaltung auf die Rückerstattung nicht verzichtet (vgl. Art. 3 Abs. 3 ATSV [SR 830.11]; SVR 2008 AHV Nr. 17 S. 51, H 168/06 E. 2), kann sie die Erlassfrage erst prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht ( Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 ATSV ; SVR 2015 AHV Nr. 10 S. 35, 9C\_466/2014 E. 3.1 mit Hinweis). Somit sind für die Fragen nach der Rückerstattungspflicht einerseits und dem Erlass andererseits zwei getrennte Verfahren zu führen (Urteil P 62/04 vom 6. Juni 2005 E. 1.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat erwogen, die Neuberechnungen des Anspruchs auf jährliche Ergänzungsleistung infolge niedrigerer Tagestaxen ab dem 5. Oktober 2017 seien nachvollziehbar. Sodann sei "der Verfügungszeitpunkt über die Änderung des EL-Anspruchs" nicht zu beanstanden, da die Ausgleichskasse erst am 13. November 2017

Kenntnis von den neuen Heimkosten gehabt habe. Die Versicherte bestreite die "Frage bezüglich des Anspruchs auf die zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen und deren Höhe" nicht. Deshalb habe die Ausgleichskasse zu Recht die zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen von Fr. 11'138.- zurückgefordert. Weiter hat die Vorinstanz "im Interesse der Prozessökonomie" den Streitgegenstand ausgeweitet. Sie hat "trotz Wahrung der Meldepflicht" den guten Glauben der Versicherten beim Leistungsbezug und damit auch einen Anspruch auf Erlass der Rückerstattung verneint.

### **E. 2.2**

Die - nicht anwaltlich vertretene - Beschwerdeführerin bemängelt in keiner Weise die Neuberechnung der Ergänzungsleistung an sich. Wie bereits in der vorinstanzlichen Beschwerde stellt sie sich aber auf den Standpunkt, sie sei ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachgekommen, weshalb die Ausgleichskasse die (anschliessend) zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen nicht zurückfordern dürfe. Die Verwaltung habe seit der Meldung vom 9. Oktober 2017 gewusst, dass die Tagestaxe im Heim wesentlich tiefer sei als jene in der psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_\_, weshalb sie die Zahlung eines zu hohen Betrags im November 2017 und die entsprechende Rückforderung hätte verhindern können. Damit bestreite sie die Rechtmässigkeit der Rückforderung als solche. Erst wenn diese rechtskräftig feststehe, dürfe über den Erlass entschieden werden; im Übrigen habe sie sich keine grobe Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen.

### **E. 3.1**

Ein Leistungsbezug ist rechtmässig, wenn und solange er auf einer rechtskräftigen Leistungszusprache beruht, und zwar auch, wenn diese - im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG resp. Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV - nachträglich unrichtig geworden ist. Die für eine Rückforderung nach Art. 25 ATSG vorausgesetzte Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs ergibt sich in diesem Fall erst, wenn die ursprüngliche Leistungszusprache rückwirkend angepasst wird (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 14 und 16 zu Art. 25 ATSG ).

### **E. 3.2**

Anders als die Vorinstanz (wie auch die Ausgleichskasse) anzunehmen scheint, beschlägt die (Nicht-) Erfüllung der Meldepflicht nicht nur die Frage nach dem guten Glauben im Zusammenhang mit dem Erlass einer Rückerstattung. Sie ist auch - vorab - für die Beurteilung der Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs von entscheidender Bedeutung, und zwar hinsichtlich des Zeitpunkts, auf den die hier interessierende jährliche Ergänzungsleistung herabgesetzt werden kann (vgl. E. 1.1).

### **E. 3.3**

Nachdem die Versicherte (in Erfüllung ihrer Meldepflicht) der Ausgleichskasse den Wechsel in das Alters- und Pflegeheim zeitnah mitgeteilt hatte und die Anpassung der jährlichen Ergänzungsleistung am 17. November 2017 verfügt worden war, entfaltete die Herabsetzung ihre Wirkung erst ab dem 1. Dezember 2017. Damit liegt im Oktober und November 2017 kein unrechtmässiger Leistungsbezug im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG vor. Dies hätte das kantonale Gericht (von Amtes wegen) beachten müssen, zumal es innerhalb des umstrittenen Rechtsverhältnisses (Rückerstattungspflicht) nicht an die Begehren der Versicherten gebunden war (vgl. Art. 61 lit. d ATSG ).

### **E. 3.4**

Anders als die Vorinstanz darf das Bundesgericht nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen ( Art. 107 Abs. 1 BGG ). Die Anträge der Beschwerdeführerin betreffen explizit nur den auf November 2017 entfallenden Teil der Rückerstattungspflicht. Somit bleibt es, soweit es um im Oktober 2017 bezogene Leistungen geht, d.h. im Umfang von Fr. 5'204.-, vorerst (vgl. E. 3.5) bei der Rückerstattungspflicht. Der den November 2017 betreffende (und infolge Zahlungserinnerung vom 21. Dezember 2017 entrichtete) Betrag von Fr. 5'979.- unterliegt nicht der Rückerstattung, weshalb er der Beschwerdeführerin zurückzuzahlen ist.

### **E. 3.5**

Die Ausdehnung des Anfechtungsgegenstandes auf eine ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses (hier: Rückerstattungspflicht) liegende Frage (hier: Erlass der Rückerstattung) ist unter der dreifachen Voraussetzung zulässig, dass sie (1.) spruchreif ist, (2.) mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und dass dazu (3.) das rechtliche Gehör gewährt worden ist ( BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140 f., 501 E. 1.2 S. 503; Urteil 9C\_594/2015 vom 29. April 2016 mit weiteren Hinweisen). Das kantonale Gericht hat verfrüht über den Erlass entschieden (E. 1.2), diesbezüglich war die Sache nicht spruchreif. Das Dispositiv des angefochtenen Entscheids enthält jedoch ohnehin keine Anordnung über den von der Versicherten bisher nicht beantragten Erlass. Nachdem die Rückerstattungsforderung erst mit diesem Urteil definitiv feststeht, ist es der Beschwerdeführerin unbenommen, bei der Ausgleichskasse um Erlass der verbleibenden Rückerstattung von Fr. 5'204.- (E. 3.4) zu ersuchen (vgl. E. 1.2; vgl. auch Urteil 9C\_638/2014 vom 13. August 2015 E. 6).

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.